

Synopse

zum Entwurf einer Änderung des NÖLandes- und Gemeindebezügegesetzes 1997

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
10. Abteilung Finanzen
11. Österreichische Gemeindebund
12. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.05.2001
zu Ltg.-**745/L-30-2001**
V-Ausschuss

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport sowie von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst:

Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport:

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport teilt mit, dass der im Betreff genannte Gesetzesentwurf - unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG - keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

1. Grundsätzlich ist der im vorliegenden Entwurf verfolgte Ansatz, den Bezugsanspruch des Gemeindefunktionärs vom jeweiligen Funktionsbeginn bzw. Funktionsende unmittelbar abhängig zu machen sowie für den Stellvertreter des Vorsitzenden aufgrund dessen organisationsrechtlichen Funktionen und Verpflichtungen eine entsprechende Entschädigung vorzusehen, im Rahmen der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere des BezügebegrenzungsBVG, verfassungsrechtlich vertretbar.
2. Da die Anregungen des Verfassungsdienstes im Rahmen der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden, bestehen gegen den Entwurf keine Einwände.